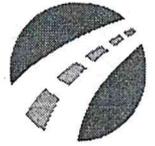


B₂



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
Postfach 12 64
53911 Swisttal

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(120/19)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.04.2019

Bebauungsplan Hz 39 „Am Burggraben“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.04.2019; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der A 61 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Eichmanns, Nicole

39



Von: Risch, Thomas <Thomas.Risch@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 15. April 2019 15:12
An: Eichmanns, Nicole
Betreff: BP Nr. Hz 39
Anlagen: Anschreiben_Stellungnahme_Hz 39.pdf; Checkliste_Kiga.pdf

Sehr geehrte Frau Eichmanns,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht zum BP Nr. Hz 39 gebeten. Sie ist dieser Email als Anlage beigefügt. Für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Plangebiet wurden die Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention separat in Form einer Checkliste erstellt. Die Empfehlungen können auch gerne an Planer, Architekten oder Bauherren weitergegeben werden.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Risch
Kriminalhauptkommissar

Kommissariat Kriminalprävention
und Opferschutz

Tel: 0228-157632



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bonn

39

**Polizeipräsidium
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

12.04.2019
Seite 1 von 7

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
z. Hd. Frau Nicole Eichmanns
Rathausstr. 115
53913 Swisttal-Ludendorf

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Risch, Thomas
Kriminalhauptkommissar
Zimmer: 0.230
Telefon: 0228/15- 7632
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Thomas.Risch
@polizei.nrw.de

**~~Bebauungsplan Nr. Hz 39 "Am Burggraben"- und 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes~~**

öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung

Dienstgebäude:
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn
Telefon: 0228-15-0
Telefax: 0228-15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/bonn
Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 68, 66
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Sehr geehrte Frau Eichmanns,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Sie soll eine Arbeitshilfe für die Erstellung oder Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

Gefahrenanalyse:

Kriminalitätsvorbeugung durch zielgerichtete Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen und halböffentlichen Räumen, sowie deren Zuordnungen zueinander kann erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bewohner, zukünftigen Mitarbeiter(innen) und Besucher der Kindertagesstätte, den Ansiedlungswillen und die tatsächliche Kriminalitätslage vor Ort haben. Um dieses positiv zu beeinflussen, gilt es die Entstehung von Angsträumen, z.B. durch mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte oder nicht vorhandene Ausleuchtung und dadurch bedingtem geringen Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu vermeiden. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

Das nördlich angrenzende Umfeld des Plangebiets ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Somit ist aus kriminalpräventiver Sicht die geplante Erweiterung des Gebiets vergleichbar. Seit Januar 2016 bis März 2019 kam es hier im angrenzenden Bereich zwischen Birkenallee,

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto: 965 60
BLZ: 300 500 00 HELABA
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED3

39



Parkstraße und Heckenweg zu - 18 - angezeigten relevanten Straftaten in Form von Einbrüchen in Wohnungen, Häuser und Garagen, Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen, Fahrraddiebstählen, Sachbeschädigung durch Brandsetzung einer Mülltonne am Haus, sowie einem Raubdelikt auf einem Parkplatz.

Das ist für diesen Zeitraum kein besorgniserregendes hohes Aufkommen. Ich möchte damit lediglich aufzeigen, dass solche Straftaten auch zukünftig im neu geplanten Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Zur geplanten Kindertagesstätte möchte ich bemerken, dass Einbruchdiebstähle und Sachbeschädigungen in Kindergärten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht nur Schäden und damit verbundene Betriebsausfälle verursachen, sondern auch psychische Auswirkungen auf Personal und Kinder haben können. Zwischen Januar 2016 und März 2019 kam es in der Gemeinde Swisttal zu -11- angezeigten Einbruchdiebstählen (auch Versuche) in Kindergärten. Davon ereigneten sich -7- Taten in Heimerzheim. Dabei war auch eine Brandsetzung des Außenmobiliars. Ein Grund liegt auch in der Tatgelegenheitsstruktur. Für potentielle Täter besteht nach Betriebsschluss ein geringes Entdeckungsrisiko. Weitere Ursachen können verwinkelte Bauweisen mit nicht einsehbaren Bereichen, mangelnde soziale Kontrolle, fehlende Beleuchtung und eine Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen sein. Die Entstehung von Angsträumen mit negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl von Mitarbeitern, Kindern und Eltern soll vermieden werden.

Empfehlungen:

Die Festlegung als allgemeines Wohngebiet (WA), Prüfung der Erreichbarkeit und Erschließung, Bautypen- und die damit verbundene Nutzungsmischung, Stellplätze für Fahrzeuge, ÖPNV Anbindung und Begrünung des Gebiets wurden in ihren Ausführungen berücksichtigt. Die Wohnungsgrößen sollten für Singles, Zweipersonenhaushalte und Familien mit Kindern geeignet sein. Eine Mischung der Bewohnerstruktur (sozialer Status / Alter) wird damit erreicht. So kann eine Belegung des Quartiers und damit die Steigerung der sozialen Kontrolle auch tagsüber erreicht werden.

Bei der **Neugestaltung des Plangebiets** sollte grundsätzlich auf klare Sichtachsen, eine gute Ausleuchtung, Einsehbarkeit des Geländes und möglichst Barrierefreiheit geachtet werden. Eine Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf die Gebäude nicht einschränken. Im öffentlichen Bereich sollte die **Pflanzenhöhe** bei Hecken und Büschen höchstens 1m und die astfreie Stämmhöhe bei Bäumen mindestens 2m betragen. Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten



und ein ausreichender **Abstand** von mind. 2m zur **Beleuchtung, Wegen und Gebäuden** einzuhalten. Eine Vegetation darf zukünftig nicht die Beleuchtungskörper verdecken, den Lichtkegel einschränken oder als Aufstiegshilfe für Einbrüche dienen.

Gemäß dem der Planung beigefügten Gestaltungsplan wurden **Grundstücksflächen und Gebäude** entsprechend den Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention angeordnet. Sie sollen zukünftig so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Die Anordnung der Häuser mit Sichtbeziehung zueinander steigert die soziale Kontrolle. Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende Eingänge zu schaffen sollten Hauseingänge einsehbar zur Straße hin ausgerichtet sein und sind bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend zu beleuchten. Dies reduziert Tatgelegenheiten und steigert die objektive und subjektive Sicherheit.

Bei **Mehrfamilienhäusern** ist die Verwendung von sichtdurchlässigen Haupteingangs-, Etagenzwischentüren und Fassadenelementen empfehlenswert. Hier sollte auf eine ausreichende Breite für Begegnungsverkehr, Kinderwagen, Rollstühle, etc. geachtet werden. Bei Treppenhäusern verbessert eine durchbrochene Fassade mit einfallendem Tageslicht nicht nur die Beleuchtungssituation, sondern ermöglicht durch die Einsehbarkeit auch eine soziale Kontrolle von außen. Innerhalb von Mehrfamilienhäusern sollten Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen und Rollatoren etc. auf Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden, um ungeregeltes Abstellen in Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden (Brandschutz).

Für eine barrierefreie Gestaltung von Mehrfamilienhäusern sind **Fahrstühle** unerlässlich. Sie sollten vorzugsweise aus Ganzglaskonstruktionen bestehen und im einsehbaren Bereich der Zugänge oder Wohnungen geplant werden. Für Menschen mit Sehbehinderung und Kinder sollte eine akustische Ansage vorhanden sein.

Bei einer Zonierung des Geländes, auch rund um die Mehrfamilienhäuser, wie Bereiche für Fahrzeuge, Fußgänger oder bei evtl. Grün- und Spielflächen, sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.

Private und öffentliche Bereiche sollten klar abgegrenzt sein. Dies schafft eine klare Rechtslage bei Aufenthalts- oder Nutzungskonflikten.

Grundstückseinfriedungen fördern eine Zugangskontrolle zum Gebäude, sollten aber aus kriminalpräventiver Sicht zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten bei sichtundurchlässiger Gestaltung eine Höhe von 1m bis 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden. Die Rückseite von Einfamilienhäusern ist bei Einbrüchen der



überwiegend genutzte Einstiegsbereich. Eine Höhe von bis zu 2 m für sichtundurchlässige Einfriedungen fördert Tatgelegenheiten und bietet Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter und verhindert eine soziale Kontrolle von außen.

Hausnummern, Gebäudekennzeichnungen und Wegweiser sollten gut sichtbar und nachts beleuchtet angebracht werden. Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.

Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten sind für alle Nutzergruppen entscheidend für die empfundene Wohnqualität, das sichere Wohnumfeld und das positive Image eines Wohnquartiers. Bewohner, die sich in ihrem persönlichen Lebensraum "gut aufgehoben" fühlen und sich mit ihm identifizieren, zeigen zudem ein verantwortlicheres Verhalten. Um eventuell geplante Grünanlagen zu beleben, sollten diese nutzbar gestaltet werden. Die Nähe zur Wohnung ist für Familien mit kleinen Kindern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität entscheidend. Begegnungsstätten im Wohnumfeld können die nachbarschaftlichen Beziehungen fördern und die informelle soziale Kontrolle steigern. Darum bitte ich sie zu prüfen, ob eine Begegnungsfläche für das neue und alte Wohnquartier geschaffen werden kann. Ein Spielplatz ist fußläufig erreichbar Am Schäfers Kreuz vorhanden.

Pkw, Fuß- und Radwege können gemeinsam erschlossen werden. Eine deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung.

Zur sicheren Gestaltung von Wegeverbindungen gehört auch das Herstellen von guter und **ausreichender Beleuchtung**. Das Plangebiet sollte mit seinen Zuwegungen gut ausgeleuchtet sein, um potentiellen Tätern keine Deckungs- oder Versteckmöglichkeiten zu bieten. Empfohlen wird, den gesamten **befahr- und begehbaren Raum** des Plangebiets mit den **Stellplätzen für Fahrzeuge** bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein. Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bietet die DIN EN 13201. Mit Hilfe dieser Norm können die Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden. Im öffentlichen Bereich sollten vorzugsweise **vandalismusresistente Beleuchtungsmittel** verwendet werden.

Für die Mehrfamilienhäuser sollten entsprechend der Bewohnerzahl **ausreichende Fahrradabstellplätze** im einsehbaren Bereich mit diebstahlssicherer Möblierung und Anschliefmöglichkeiten an den Fahrradrahmen, an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge, geplant werden. Dies unterstützt die Verkehrsvermeidung und



den Umweltgedanken, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern auf dem Gelände außerhalb sozialer Kontrolle und Fahrraddiebstähle im Umfeld. Zudem sollten Fahrradständer bequem und einfach benutzbar sein und einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, damit ein leichtes Ein- und Ausparken, sicheres Anschließen des Fahrrades und ein Be-/ Entladen ohne Beschädigung von Nachbarrädern und der eigenen Kleidung möglich ist. Fahrradabstellanlagen oder Fahrradboxen dürfen keine Aufstiegshilfe für Einbrüche bilden und sollten mit mindestens 2m Abstand zu Gebäuden installiert werden.

Für alle Fahrzeuge sind große **Sammelstellflächen** zu vermeiden. Sie machen die Situation unüberschaubar und fördern damit Gelegenheiten und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter. Eine eventuelle sichtundurchlässige **Einfriedung / Abgrenzung für Pkw-, Zweirad- oder Fahrradstellplätze** mit Hecken oder Sträuchern sollte die Höhe von 0,8m nicht übersteigen und bei Bäumen sollte die astfreie Stammlänge mindestens zwei Meter betragen. Dies gewährleistet die Einsehbarkeit und die soziale Kontrolle. Bäume würden im Sommer noch entsprechenden Schatten spenden. Für unterschiedliche Nutzergruppen / Fahrzeuge fest zugewiesene Parkplätze verhindern Nutzungskonflikte und ordnen die Parksituation.

Behälter für die Abfallentsorgung, die permanent im Außenbereich stehen, sollten gegen Missbrauch und Vandalismus geschützt werden. Dies kann durch abschließbare Einzelbehältnisse, sichtdurchlässige Einfriedungen oder durch Einhausung der Müllbehälter geschehen. Dabei ist auf eine gute Belüftung zu achten. Abfallsammelplätze im Außenbereich sollten gut ausgeleuchtet sein, nicht in toten Ecken positioniert und zugangskontrolliert mit Sichtbeziehung angelegt werden.

Mehrfamilienhäuser, Grünanlagen und öffentliche Bereiche erfordern ein **Instandhaltungs- und Pflegekonzept** und sollten durch einen Techniker / Hausmeister betreut werden. Kleine Schäden, Müllablagerungen, Graffiti, etc. können zukünftig schnell beseitigt, die **Begrünung regelmäßig gepflegt**, defekte Beleuchtung repariert und der „Broken Windows“ Effekt vermieden werden. Dies steigert auch die soziale Kontrolle während den Arbeitszeiten. Gepflegte Gebäude und Anlagen steigern die Belebung, sowie das Sicherheitsgefühl der Benutzer, sorgen für ein positives Image und senken deutlich Tatanreize.

Die gute Erreichbarkeit der Grün- und Waldflächen über die Ortsrandlage ist ideal für Erholungssuchende und Hundebesitzer die ihre Tiere ausführen. Somit könnte auch eine ausreichende Anzahl von Mülleimern und Spender / Mülleimer für Hundekotbeutel im öffentlichen Raum erforderlich sein.



Gebäude und Garagen sollten zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten und erreichbaren Stellen mit Standflächen für potentielle Täter mit einbruchhemmenden Eingangstüren (auch Fluchttüren und Nebeneingänge), Toren, Fenstern und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen (DIN EN 1627-30, mind. RC 2) ausgestattet werden. Bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung empfohlen.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch den **textlichen Hinweis im Bebauungsplan** sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeiliche Beratungsstelle im Polizeipräsidium Bonn, Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn, Tel.: 0228 - 157676, Email: Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de , **hingewiesen werden.**

Empfehlungen für die Planung und Errichtung einer Kindertagesstätte sind als Anlage in Form einer Checkliste der Stellungnahme beigefügt.

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für das geplante Wohngebiet gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand- oder Unfallschutzmaßnahmen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Die vorstehenden Empfehlungen sind allgemeine Hinweise der städtebaulichen Kriminalprävention. Im Einzelfall kann eine individuelle, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Beratung in der Planungsphase oder vor Ort erforderlich sein.

Hinweisen möchte ich noch auf Informationen des LKA NRW für Planer, Eigentümer und Hausverwaltungen von Mehrfamilienhäusern. Sie sind im Internet unter: www.polizei.nrw/artikel/riegel-vor-sicher-ist-sicherer eingestellt.

Als Download finden Sie:

- **Gemeinsam sicher wohnen!** - Gebäudeausstattung von Mehrfamilienhäusern
- Ein Infoblatt mit Hinweisen für zukünftige Bewohner. Dieses kann später in Treppenhäusern als Aushang genutzt oder als Flyer verteilt werden.

39



Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung, auch für Architekten, Bauträger und Bauherren, stehe ich gerne zur Verfügung.

Seite 7 von 7

Anlage:

Allgemeine Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention für die Planung und Errichtung von Kindergärten / -tagesstätten.

gez.

Risch, KHK

Quellen:

- Städtebau und Kriminalprävention:
Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006,
www.polizei-beratung.de Internetveröffentlichungen 2019
- Deutsches Institut für Urbanistik:
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Veröffentlichungen
- LKA NRW:
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention und Aktion „Riegel vor“
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien

Kindergärten und Kindertagesstätten

Gefahrenanalyse:

Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen verursachen in Kindergärten, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht nur Schäden und damit verbundene Betriebsausfälle, sondern können auch psychische Auswirkungen auf Personal und Kinder haben. Zwischen Januar 2016 und März 2019 kam es in der Gemeinde Swisttal zu -11- angezeigten Einbruchsdiebstählen (auch Versuche) in Kindergärten. Davon ereigneten sich -7- Taten in Heimerzheim. Dabei war auch eine Brandsetzung des Außenmobiliars. Ein Grund liegt auch in der Tatgelegenheitsstruktur. Für potentielle Täter besteht nach Betriebsschluss ein geringes Entdeckungsrisiko. Weitere Ursachen können verwinkelte Bauweisen mit nicht einsehbaren Bereichen, mangelnde soziale Kontrolle, fehlende Beleuchtung und eine Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen sein. Die Entstehung von Angsträumen mit negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl von Mitarbeitern, Kindern und Eltern soll vermieden werden.

Nicht ständig besetzte Gebäude begünstigen, bzw. schaffen offensichtlich Anreize für Tatgelegenheiten. Im Bereich der Polizei Bonn sind dies nach polizeilichen Erfahrungen Einbrüche, Sachbeschädigungen, Aufenthaltsorte für jugendliche Cliques mit Alkohol- und Drogenkonsum, anschließender Vermüllung und Graffiti-schmierereien.

Empfehlungen:

Die Planung einer offen gestalteten, einladenden Atmosphäre muss mit dem Bedürfnis nach Sicherheit bzw. nach einem Schutzraum zum ungestörten Lernen und Spielen in Einklang gebracht werden. Um eine informelle Sozialkontrolle zu ermöglichen, sollte das Gebäude übersichtlich gestaltet und angeordnet sein. Sichtachsen und Blickverbindungen schaffen eine Atmosphäre der Voraus- und Überschaubarkeit. Darüber hinaus wird so die Beaufsichtigung von Kindern erleichtert.

Um eine Identifikation zwischen Nutzer und Bauwerk herzustellen, muss mittels einer eng am praktischen Bedarf orientierten Planung das Gefühl für Verantwortlichkeit gestärkt werden. Daher sollten die zukünftigen Nutzer frühzeitig in die Planungsprozesse eingebunden werden.

Flächen und Gebäude:

- Bei der Gestaltung des Gebäudes sollte grundsätzlich auf klare Sichtachsen, eine gute Ausleuchtung, Einsehbarkeit des Geländes und Barrierefreiheit geachtet werden.
- Uneinsehbare Bereiche oder tote Ecken sind zu vermeiden.
Dies erleichtert später auch die Beaufsichtigung der Kinder im und außerhalb des Gebäudes.
- Eine Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf das Gebäude nicht einschränken.
- Die Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen sollte hier höchstens 1m und die astfreie Stammlänge bei Bäumen mindestens 2m betragen.

- Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten und ein ausreichender Abstand von mind. 2m zur Beleuchtung, Wegen und Gebäuden einzuhalten.
Eine Vegetation darf zukünftig nicht den Beleuchtungskörper verdecken, den Lichtkegel einschränken oder als Aufstiegshilfe für Einbrüche dienen.
- Private und öffentliche Bereiche sollten klar abgegrenzt sein.
Dies schafft eine klare Rechtslage bei Aufenthalts- oder Nutzungskonflikten.
- Eine Grundstückseinfriedung trennt klar unterschiedliche Bereiche, entspricht der Forderung nach einem geschützten Raum, verstärkt das Sicherheitsgefühl, fördert eine Zugangskontrolle zum Gebäude und setzt eine psychologische Barriere für das Betreten durch Unbefugte.
Sie sollten aber zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten eine Höhe von 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine höhere, sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden.
- Der Zugang auf das Grundstück und der Eingang in das Gebäude sollten möglichst auf eine Stelle begrenzt werden und zur Straße hin ausgerichtet, sowie bei Dämmerung / Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
Dies erleichtert auch die Zugangskontrolle.
- Haupteingangstüren** sollten aus Klarglas bestehen.
Überschaubare, helle Eingangsbereiche ohne tote Winkel, Säulen oder eingengt durch Mobiliar oder Regale, fördern deutlich das Sicherheitsgefühl der Benutzer und reduzieren Tatgelegenheiten. Ein behinderten- und kindergerechter Zugang, mit ausreichender Breite für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen und Begegnungsverkehr, wird empfohlen.
- In zugänglichen und / oder öffentlichen Bereichen sollten grundsätzlich vandalismus-, witterungsresistente und leicht zu reinigende Materialien verwendet werden.
Dies gilt auch für die Möblierung, Spielgeräte und Beleuchtungsmittel. Eine entsprechende Verarbeitung, Befestigung und Oberfläche schützt vor Beschädigungen und erleichtert eine eventuelle erforderliche Reinigung.
- Im Hinblick auf die Fassadengestaltung der Kindertagesstätte sollten Materialien genutzt werden, die eine einfache Beseitigung von Graffiti ermöglichen oder durch Gestaltung, z.B. Begrünung, zum Besprühen ungeeignet sind.
- Hausnummern, Gebäudekennzeichnungen und Wegweiser sollten gut sichtbar und bei Dämmerung / Dunkelheit beleuchtet angebracht werden.
Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.
- Das Gebäude, das Grundstück, die Zuwegungen und die Stellplätze für Fahrzeuge des Kindergartens sind bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein.
Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bietet die DIN EN 13201. Mit Hilfe dieser Norm können die

Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden.

- Ausreichende Fahrradabstellplätze auf dem Grundstück einplanen.
Sie sollten für Mitarbeiter, Nutzer und Besucher im einsehbaren Bereich mit diebstahlssicherer Möblierung und Anschließmöglichkeiten an den Fahrradrahmen, an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge auf dem Grundstück der Kindertagesstätte installiert werden. Dies unterstützt die Verkehrsvermeidung und den Umweltgedanken, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern außerhalb sozialer Kontrolle und zukünftige Fahrraddiebstähle im Umfeld. Zudem sollten Fahrradständer bequem und einfach benutzbar sein und einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, damit ein leichtes Ein- und Ausparken und sicheres Anschließen des Fahrrades ohne Beschädigung von Nachbarrädern und der eigenen Kleidung möglich ist.
- Stellflächen für Fahrzeuge sollten im einsehbaren Bereich der Kindertagesstätte angelegt werden und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter sind zu vermeiden.
Eine eventuelle sichtundurchlässige Einfriedung / Abgrenzung für Pkw-, Zweirad- oder Fahrradstellplätze mit Hecken oder Sträuchern sollte die Höhe von 0,8m nicht übersteigen und bei Bäumen sollte die astfreie Stammlänge mindestens 2m Meter betragen. Dies gewährleistet die Einsehbarkeit und die soziale Kontrolle. Bäume würden im Sommer noch entsprechenden Schatten spenden. Für unterschiedliche Fahrzeuge fest zugewiesene Parkplätze verhindern Nutzungskonflikte und ordnen die Parksituation.
- Die Außenspielfläche der Kindertagesstätte ist gut überschaubar mit unmittelbarer Sichtbeziehung zum Gebäude anzulegen.
Dies ermöglicht dem Personal der Kindertagesstätte eine ausreichende soziale Kontrolle auf dem Gelände und aus dem Gebäude heraus.
- Das Gebäude der Kindertagesstätte sollte zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten und erreichbaren Stellen mit Standflächen für potentielle Täter mit einbruchhemmenden Eingangstüren (auch Fluchttüren und Nebeneingänge), Fenstern und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen (DIN EN 1627-30, mind. RC 2) ausgestattet werden.
- Bei nicht ständig besetzten Gebäuden oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer zertifizierten Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung mit Aufschaltung zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) empfohlen.
- Zur Verbesserung der Zugangskontrolle sollte eine videoüberwachte Gegensprechanlage eingeplant werden, die eine elektronische Türöffnung von einem besetzten Büro aus ermöglicht.
- Bei großen Einrichtungen sollte im Eingangsbereich ein personell besetzter Empfang, z.B. in Form eines ständig besetzten Büros, eingerichtet werden.
Dies verbessert die Zugangskontrolle für den Betreiber deutlich, fördert das Sicherheitsgefühl, kann potentielle Täter abschrecken, unberechtigtes Abholen von Kindern (z.B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten) und Einschleichdiebstähle verhindern.

- Hochwertiges Inventar bzw. wertvolle Ausstattung kann in einem Raum, der besonders gesichert ist und / oder in einem zertifizierten, verankerten Wertbehälter gem. DIN EN 1143-1 mind. Klasse I, untergebracht werden.
- Als Schließsysteme für Kinder- und Jugendeinrichtungen haben sich transpondergestützte, elektronische oder mechatronische Schließungen bewährt.
Berechtigungen für unterschiedlichste Nutzungen können problemlos eingerichtet bzw. entzogen werden. Eine aufwändige Schlüsselverwaltung oder der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust oder Berechtigungsentzug entfällt.
- Behälter für die Abfallentsorgung, die permanent im Außenbereich stehen, sollten gegen Missbrauch, Vandalismus oder Brandsetzung geschützt werden. Dies kann durch abschließbare Einzelbehälter, sichtdurchlässige Einfriedungen oder durch Einhausung der Müllbehälter geschehen. Auf eine gute Belüftung ist zu achten.
Abfallsammelplätze im Außenbereich sollten gut ausgeleuchtet sein, nicht in toten Ecken positioniert und zugangskontrolliert mit Sichtbeziehung angelegt werden.
- Außenanlagen und Gebäude erfordern ein Instandhaltungs- und Pflegekonzept und sollten betreut werden. Kleine Schäden, Müllablagerungen, Graffiti, etc. können zukünftig schnell beseitigt, die Begrünung regelmäßig gepflegt, defekte Beleuchtung repariert und der „Broken Windows“ Effekt vermieden werden. Dies steigert auch die soziale Kontrolle bei den Arbeitszeiten. Erforderlich ist auch eine ausreichende Anzahl von Mülleimern.
Eine stetige Pflege und Instandhaltung des Kindergartens und des Umfelds signalisiert Kontrolle, fördert das Image und beugt Ordnungsstörungen vor, was wiederum das Sicherheitsempfinden positiv beeinflusst und Tatanreize senkt.
- Um gegebenenfalls die Dauer und Art des Aufenthaltes schwieriger Nutzergruppen außerhalb der Betriebszeiten im Bereich des Kindergartens und der Parkplätze zu begrenzen, sollten geplante Sitzgelegenheiten keine Liegeflächen bilden. Dies kann z.B. durch Einzelsitze statt Bänke erreicht werden.
Eine gute Permanentbeleuchtung und Einsehbarkeit von der Straße und angrenzenden Gebäuden wirkt unterstützend.
- Pkw, Fuß- und Radwege können gemeinsam erschlossen werden.
*Eine deutliche, kindgerechte Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung. Auch bei der Einrichtung einer **Bring- und Abholzone** ist eine klare Abgrenzung und Nutzungszuweisung erforderlich.*

39

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand-, Flucht- oder Unfallschutzregelungen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Die vorstehenden Empfehlungen sind allgemeine Hinweise der städtebaulichen Kriminalprävention. Im Einzelfall kann eine individuelle, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Beratung in der Planungsphase oder vor Ort erforderlich sein.

Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung, auch für Architekten, Bauträger und Bauherren, stehe ich gerne zur Verfügung.

Polizeipräsidium Bonn
Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn
Tel.: 0228 - 157676
Email: Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de

gez.

Risch, KHK

Quellen:

Anhand nachfolgender Literatur wurde diese Checkliste von KHK Risch erstellt

- Städtebau und Kriminalprävention:
Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006, www.polizei-beratung.de, Internetveröffentlichungen 2019
- Deutsches Institut für Urbanistik:
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Veröffentlichungen
- LKA NRW:
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention und Aktion „Riegel vor“
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien



Lethert, Reinhold

B10

FB II/1 2.5.3
30.04

Von: KBD <KBD@brd.nrw.de>
Gesendet: Montag, 15. April 2019 15:29
An: Lethert, Reinhold
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für BP Hz 39 "Am Burggraben" in Swisttal
Anlagen: 5382064-263-19.pdf; 5382064-263-19_Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 08.04.2019 für das Objekt BP Hz 39 "Am Burggraben" unter ihrem Aktenzeichen FB II/1 Az.: 32.23.38 einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5382064-263/19/ geführt.
Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
kbd@brd.nrw.de

Telefon : +49 - (0) 211 - 475 - 9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475 - 9040
www.brd.nrw.de

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/2012-02-24_Antrag_auf_Kampfmitteluntersuchung.pdf
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

KISKaB Info_Videos: https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/kiskab_videotutorial/20161209_Videotutorial_KISKaB.htm

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

310

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Swisttal
Ordnungsamt
Rathausstr. 1.15
53913 Swisttal

Datum 15.04.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382064-263/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Swisttal, BP Hz 39 „Am Burggraben“

Ihr Schreiben vom 08.04.2019; Az.: FB II/1 Az.: 32.23.38

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigegeführten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage).** Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

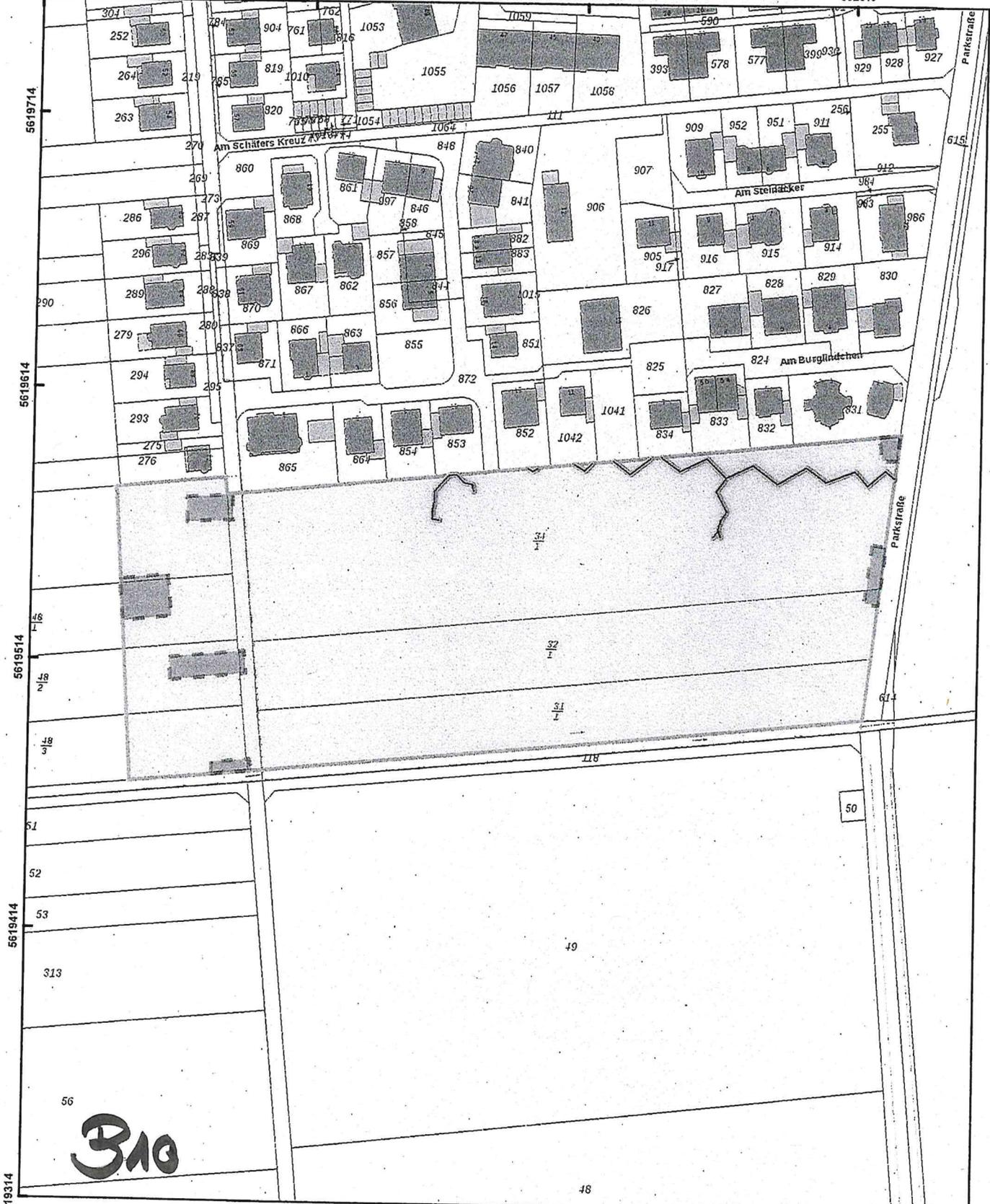
¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

352319

352419

352519

352619



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382064-263/19

Maßstab : 1:2.000
Datum : 15.04.2019

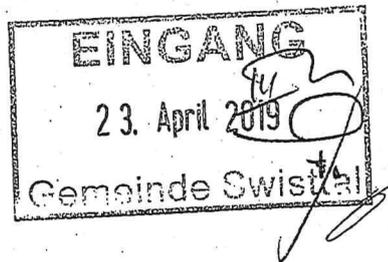
Legende

- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



B119



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Swisttal
Postfach 1264
z.H. Frau Eichmanns
53911 Swisttal

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger

Durchwahl: 141

Fax: 199

Mail: Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61-26-54-39

vom: 05.04.2019

BPlan Swisttal Hz 39_Am Burggraben.docx
Köln 18.04.2019

Az.: 25.20.30 & 25.20.40

**5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes
Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB und den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Eichmanns,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Swisttal bestehen seitens der
Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine
grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der
„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des
Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes
Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einföhrungserlass zum
Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten
betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im
Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den
Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge
wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen
so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind
Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu
nennen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

B11

- 2 -

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Swistbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Zudem ist es notwendig die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Feldflur für die Landwirtschaft südlich des geplanten Wohngebiets sicherzustellen und gegebenenfalls auszubauen. Aktuell führt der Wirtschaftsweg für die Landwirtschaft nach Süden über die Parkstraße und dann unter anderem nach Westen, direkt an der Grenze des Bebauungsplans entlang. Es ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftswege schon jetzt neben der landwirtschaftlichen Nutzung unter dem Druck verschiedener anderen Interessen stehen. Zum einen haben diese aufgrund der Nähe zum Dorf einen hohen Freizeitwert für Spaziergänger und Reiter des Islandhofs Kader. Zum anderen werden die Wirtschaftswege häufiger von Seiten der Anwohner in Heimerzheim als Zufahrt zum Dorf genutzt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Werner Muß

Eichmanns, Nicole

315

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:



Becker Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>

Mittwoch, 24. April 2019 16:16

Eichmanns, Nicole

~~5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" sowie
Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 08:58
An: Eichmanns, Nicole; swisttal@online-behoerdenbeteiligung.de
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim HZ 39 "Am Burggraben"
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES).

e-regio GmbH & Co. KG:

Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen, erweitert werden.

Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES):

Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen, erweitert werden.

Das vorgesehene Plangebiet zum Bebauungsplan Heimerzheim HZ 39 "Am Burggraben" befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Heimerzheim des WES.

Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Heimerzheim HZ 39 keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 1.600 l/min (96 m³/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Bei darüber hinausgehenden Anforderungen für den Objektschutz müssen diese Mengen individuell durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach

derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



Regionalenergie für Sie.

e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen

Telefon 0 22 51 / 708-223

Telefax 0 22 51 / 708-9223

Mobil 0 160 / 901 55 62 7

hubertus.linden@e-regio.de

www.e-regio.de

www.facebook.com/e-regio

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de

Smart Home? Wallbox? Photovoltaik? Einfach mit e-regio easy

www.easy.e-regio.de

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, Persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691



317

300

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg



Gemeinde Swisttal

Postfach 1264
53911 Swisttal

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.04.2019 / 61-20-73-00-05

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
03.05.2019

Gemeinde Swisttal

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“**
- **Bebauungsplan Nr. Hz 39 „Am Burggraben“**

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Eichmanns,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

300

Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich bestehen die Möglichkeiten, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende quantitative Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

300

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Der Entwurf sieht vor, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in die Swist einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung einer gewässerverträglichen Einleitung gemäß Merkblatt BWK M3 Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltung) im Planbereich vorzusehen sind. Es wird gebeten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch verwiesen.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Straßenverkehr

Aus verkehrsrechtlicher bzw. -planerischer Sicht werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen - sowohl der Haupteerschließung als auch der Stichwege- sollten die Vorgaben der RAST 06 berücksichtigt und die Anlagen/ Breiten der Erschließungsstraßen gemäß diesen geplant werden. Auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen - selbst bei einer noch zu prüfenden Beschränkung auf 30 km/h- soll daher die Verkehrsfläche gemäß den Vorgaben der RAST 2006 (Wohnweg/ Wohnstraße) mit einer baulich von der Fahrbahn abgetrennten Gehweganlage (1,5m breites Hochbord, Trennsystem) ausgestattet werden.

Gerade die Stichwege weisen hierfür eine unzureichende Breite auf, so dass von hier derzeit von einem niveaufreien Ausbau ausgegangen werden muss. Die möglicherweise seitens der Gemeinde beabsichtigte spätere Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wird in den Stichwegen nicht befürwortet, da in diesen

320

zahlreiche bzw. hauptsächlich Parkstände geplant sind. Verkehrsberuhigte Bereiche sind jedoch dort anzuordnen, wo der Aufenthaltscharakter überwiegt. Sollten die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich weiterhin beabsichtigt werden, setzt dies – nach einer Umgestaltung/ Umplanung der Flächen- eine entsprechende Widmung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung voraus. Ansonsten ist mit breiteren Verkehrsflächen zu planen, die einen RASSt-konformen Ausbau zulassen.

Die konkreten Ausbauplanungen sowie etwaige verkehrsrechtliche Beschränkungen sind in jedem Fall frühzeitig mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Die Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges soll gemäß der ERA gewählt werden, jedoch mindestens 2,50 m breit sein.

Die Besucherparkplätze sollen sich nicht auf wenige, vereinzelte Stellen konzentrieren, sondern auch auf das gesamte Gebiet verteilt werden. Auch ist die Fahrbahnbreite so zu wählen, dass Parken oder Halten auf der Fahrbahn ermöglicht werden kann und eine Restfahrbahnbreite von 3,05m übrig bleibt.

Im Bereich der Einmündung Parkstraße/ Erschließungsstraße sind Sichtbeziehungen freizuhalten und im Vorfeld nachzuweisen.

Mobilität

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Eine denkbare Maßnahme wären geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

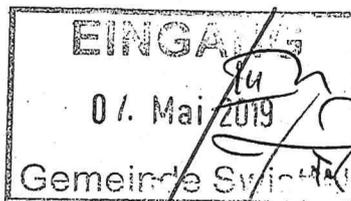
Im Auftrag



Trompertz

Stellungnahme(n) (Stand: 06.05.2019)

Sie betrachten: Heimerzheim Hz 39 \"Am Burggraben\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 07.05.2019



B21

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	07.05.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Christian Dieck, am: 06.05.2019 , Aktenzeichen: 31.130/1721/2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 05.04.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Christian Dieck Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Undergroundnutzung</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greif-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 06.05.2019 um 09:02:24 Uhr (s_75931_stellungnahme_geologischer_dienst_nrw_bphz39.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Gemeinde Swisttal
Dienststelle Gemeindeentwicklung
Postfach 1264
53911 Swisttal

Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-47803 Krefeld
Fon +49(0)21 51 8 97-0
Fax +49(0)21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 6. Mai 2019
Gesch.-Z.: 31.130/1721/2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 05.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

321

2

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Swisttal, Gemarkung Heimerzheim:

2 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen, kulturelle Einrichtungen etc.

Baugrund

Im Plangebiet stehen unter einer geringmächtigen Überdeckung aus Löss / Lösslehm Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse (Quartär) an.

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden weise ich darauf hin, dass die Bodentypen und deren Schutzstufen innerhalb der betroffenen Fläche gemäß für dieses Gebiet vorliegenden Bodenkarte 1 : 5 000 variieren (Herausgeber Geologischer Dienst NRW, Auskunft hierzu erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552):

- Landwirtschaftliche Standorterkundung
PCode L9404 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal, LP“, kartiert 2005.

Die Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind dem Maßstab 1 : 50 000 auf Ebene der Baupläne vorzuziehen.

Bom

3

Schutz des Mutterbodens

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung mindert nicht den schonenden Umgang mit Böden während seines Abtrages für Baumaßnahmen. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.

Bodenfunktionsbezogene Ausgleichsflächen

Die landwirtschaftliche Vornutzung mindert nicht die Bewertung von Bodenfunktionen und deren Schutzstufenklassifizierung, wie z. B. Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, natürliche Bodenfruchtbarkeit und Klimafunktion.

Ich empfehle, die o. g. vorliegende Bodenkartierung im Maßstab 1 : 5 000 für die Suche nach Kompensationsflächen unter Berücksichtigung von schützenswerten bodenfunktionalen Standorteigenschaften zu nutzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

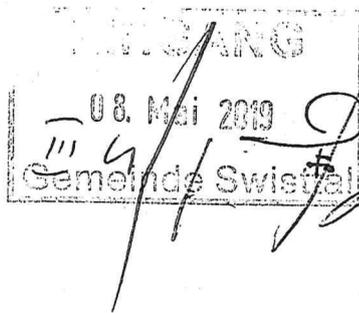
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

B23



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Gemeinde Swisttal
Postfach 12 64
53911 Swisttal

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 61 /54.03.05/06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 06.05.2019

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“

Ihre Schreiben vom 05.04.2019 - Az.: 61-20-73-00-05 und 61-26-54-39

Sehr geehrte Frau Eichmanns,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 520 m verlaufende Autobahn 61, Abschnitt 28 zuständig.

Zuständiger Straßenbaulastträger für die umliegenden Landstraßen ist die Regionalniederlassung Vile-Eifel.

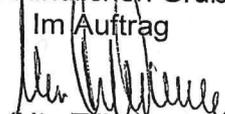
Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bis zu 120 neuen Wohneinheiten und die Errichtung eines Kindergartens.

Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegend klassifiziertem Straßennetz ist zu gewährleisten.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.

Der entstehende Kompensationsbedarf wird im weiteren Verfahren ermittelt. Sofern externe Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden, bitte ich deren Lage mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich